

| INHALT | SEITE |
|---|-------|
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten | 62 |
| Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Ostern) | 63 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 23.03.2023 | 63 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Mathias Osayande | 63 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Sergio Penalba | 64 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Sven Henzel | 64 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Dominik Radix | 64 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Öffentliche Zustellung für Herrn Michael Alfred Bürger | 64 |
| Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung | 64 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 30.03.2023 | 65 |
| Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Mitte vom 30.03.2023 | 65 |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Richtlinie zur Förderung von Stecker-Solargeräten

Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Einführung eines Förderprogramms für Stecker-Solargeräte entsprechend der beigefügten Förderrichtlinie.
2. Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung dieses Förderprogramms.

Anlage 1 des Ratsbeschlusses / Förderrichtlinie



Richtlinie der Stadt Hagen vom 23. März 2023 zur Förderung von Stecker-Solargeräten

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die vermehrte Verwendung von Stecker-Solargeräten den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen zu erhöhen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten in Hagen (sogenannte Stecker-Solargeräte oder Balkon-Anlagen). Gemäß der Verbraucherzentrale NRW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Haus- bzw. Wohnungseigen-tümer*innen oder Mieter*innen mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Die Beantragung der Förderung muss vor dem Kauf des Geräts erfolgen.
- b) Die Installation und der Betrieb der Anlage müssen in der Wohneinheit bzw. im Haushalt der antragstellenden Person in Hagen erfolgen.
- c) Es werden nur Geräte mit einem Nachweis in Form einer Eigenerklärung/ Konformitätserklärung des Herstellers/Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards) gefördert.
- d) Je Wohneinheit wird nur ein Gerät gefördert.
- e) Je Antragsteller wird nur ein Gerät gefördert.
- f) Die Fördernehmenden verpflichten sich, das geförderte Gerät mindestens fünf Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Geräte, welche vor dem Erhalt der Förderzusage gekauft wurden;
- b) Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen;
- c) Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen;
- d) Insel- oder Off-Grid-Anlagen ohne Netzanschluss bzw. mit Akkubetrieb (bspw. für ein Wohnmobil/Campingausrüstung);
- e) Ratenkäufe oder Leasing-Geschäfte;
- f) Einzelkomponenten (bspw. einzelne Solarmodule oder Wechselrichter zur Nachrüstung).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt einmalig 300,00 Euro je Antragsteller*in und Wohneinheit, die mit einem Stecker-Solargerät ausgerüstet wird - unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden. Dabei sind maximal bis zu 600 Watt Leistung einzuhalten (Abgabeleistung des Wechselrichters).

7. Kumulierung mit anderen Förderungsmitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Förderungsmittel darf die Gesamtkosten in Summe jedoch nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital über den Online-Formularserver der Stadt Hagen zu stellen, der unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann: https://www.hagen.de/web/de/hagen_de/04/0402/040201/040201.html

Antragstellende, die über keinen Internetanschluss verfügen, können beim Umweltamt der Stadt Hagen ein Antragsformular anfordern und den Antrag postalisch einreichen.

Förderanträge können frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 02.05.2023 gestellt werden und müssen vollständig bis zum 31.05.2023 eingegangen sein. Die Stadt Hagen entscheidet über die vorliegenden Anträge ab dem 01.06.2023 im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen unter Anwendung dieser Richtlinie.

Sollten zu diesem Zeitpunkt mehr Anträge vorliegen, als mit dem vorhandenen Förderbudget abgewickelt werden können, so entscheidet das Los. Für das Losverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die bis zum 31.05.2023 eingegangen und vollständig sind. Anträge, die außerhalb dieses Zeitraums gestellt werden oder unvollständig sind, können nicht berücksichtigt werden. Sollte das Förderbudget nach Ablauf des 31.05.2023 noch nicht ausgeschöpft sein, so sind Antragstellungen auch nach Ablauf des o.g. Zeitraums möglich und zwar solange bis keine Fördermittel mehr vorhanden sind. In letzterem Fall wird über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antrags-einganges entschieden. Die Antragstellenden werden über dieses Verfahren im Rahmen einer Eingangsbestätigung ihres Antrags informiert. Antragstellende erhalten somit frühestens ab dem 01.06.2023 eine schriftliche Förderzusage oder -absage. Erst danach darf mit der Umsetzung begonnen werden. Die Förderzusage kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt nur unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen eines vollständigen Leistungsnachweises. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen und erfolgreicher Prüfung des Leistungsnachweises durch die Stadt Hagen erhalten Antragstellende einen finalen Bewilligungsbescheid, auf dessen Grundlage schließlich die Auszahlung der Fördermittel erfolgt (s. Punkt 9 und 10). Die Antragstellenden werden über das Erbringen des Leistungsnachweises im Rahmen der Förderzusage hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuelle für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage beim Umweltamt der Stadt Hagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular „Leistungsnachweis Stecker-Solargerät“ (Das Formular wird mit der Förderzusage zur Verfügung gestellt.);
- ein Rechnungsbeleg (z.B. Kopie der Rechnung oder des Kassenbons);
- ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Bankauszugs oder des Kassenbons);
- ein Foto des montierten Stecker-Solargeräts;
- eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z. B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).

Sind die genannten Fristen nicht einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beim Umweltamt der Stadt Hagen einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach anstandsloser Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hagen. Der Zuschuss wird nur dem Antragstellenden ausgezahlt.

11. Rückforderung von Zuschüssen und Zweckbindung

Die Stadt Hagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend dieser Richtlinie verwendet wurde;
- die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde;
- der Fördergegenstand vor Ablauf der Nutzungspflicht von fünf Jahren veräußert wurde, d.h. im Falle einer vorzeitigen Beendigung der Zweckbindung durch dauerhafte Unbrauchbarkeit oder Verkauf oder Vermietung des Fördergegenstandes. In diesem Fall ist die Stadt Hagen zu informieren und der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit des Nutzungszeitraums zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Gerät im Rahmen eines Umzugs an den neuen Wohnsitz des Zuwendungsempfängers mitgenommen und dort installiert wird. Die Stadt Hagen ist aber auch in diesem Fall zu informieren.

Der zu erstattende Betrag ist vom Zeitpunkt der Rücknahme der Förderzusage an mit fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen, wenn die Rückzahlung nicht fristgerecht erfolgt.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms. Sofern das Förderprogramm im Jahr 2024 fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, 27.03.2023 gez. Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Die Förderrichtlinie kann auf der Homepage

www.hagen.de/solardachkataster

oder beim Umweltamt Hagen, Abteilung Generelle Umweltplanung, Zimmer 1011 (10. Etage), Rathausstraße 11, 58095 Hagen an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen oder auch abgeholt werden.

Alle Personen, die Einsicht in die Förderrichtlinie nehmen wollen, werden gebeten, vor Einsicht in die Förderrichtlinie Kontakt mit der Stadt Hagen aufzunehmen und einen Termin zu vereinbaren:

Frau Nicole Schulte, Tel.: 023 31 – 207 3490 oder

nicole.schulte@stadt-hagen.de

Herr Michael Aust, Tel.: 0 23 31 – 207 2392 oder

michael.aust@stadt-hagen.de

Die Richtlinie der Stadt Hagen vom 23. März 2023 zur Förderung von

Stecker-Solargeräten tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hagen, 27.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Verschiebung der Abfuhr von Restmüll und Altpapier (Ostern)

Wegen des Feiertages am 07. April 2023 (Karfreitag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Freitag, 07. April auf Samstag, 08. April

Wegen des Feiertages am 10. April 2023 (Ostermontag) verschieben sich die Restmüllabfuhr und die Leerung der Altpapiertonnen

von Montag, 10. April auf Dienstag, 11. April
 von Dienstag, 11. April auf Mittwoch, 12. April
 von Mittwoch, 12. April auf Donnerstag, 13. April
 von Donnerstag, 13. April auf Freitag, 14. April
 von Freitag, 14. April auf Samstag, 15. April

Hagen, 28.03.2023

Unterseher-Herold i. V. Sasse
(Geschäftsführer) (Bereichsleiter)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratsitzung vom 23.03.2023

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 23.03.2023 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 03.04.2023 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, Tel. 207-2867, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Tel. 207-4214, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3, Tel. 207-2215 und Haspe, Kölner Straße 1, Tel. 207-4315, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Aufgrund der derzeitigen eingeschränkten Öffnungszeiten ist eine Ansicht der ausgelegten Ratsbeschlüsse nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Hagen, 28.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Mathias Osayande, wohnhaft: Voerder Str. 61b, 58135 Hagen liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Hagen vom 23.03.2023, Aktenzeichen 55/711F-42807.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sergio Penalba, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Spanien) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 23.03.2023, Aktenzeichen 55/11D-58990.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 23.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Sven Henzel, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Novalisstr. 5, 06333 Hettstedt) liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzung der Stadt Hagen vom 27.03.2023, Aktenzeichen 55/711F-59018.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dominik Radix, zuletzt wohnhaft: Schmale Str. 10, 58097 Hagen, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales, wirtschaftliche Hilfen, Unterhaltsvorschuss, Berliner Platz 22, 58089 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 27.03.2023, Aktenzeichen 55/711F/57956.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Loock, Zimmer D 315, Tel. 207-2853, nach vorheriger telefonischer Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Michael Alfred Bürger, wohnhaft: „unbekannt“ (letzte bekannte Anschrift Buscheystr. 22, 58089 Hagen) liegt beim Fachbereich Jugend

und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Rechtswahrende Mitteilung der Stadt Hagen vom 27.03.2023, Aktenzeichen 55/711F-21375.

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle bei Frau Roque Campos, Zimmer D 324, Tel. 207-5704, nach vorheriger Absprache in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 27.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Wirtschaftsbetriebes Hagen WBH -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Ablauf des Nutzungsrechts gemäß § 13 Abs. 11 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, für die kommunalen Friedhöfe auf dem Gebiet der Stadt Hagen (Friedhofssatzung) in der aktuell gültigen Fassung

Bei den nachstehend aufgeführten Grabstätten sind die Nutzungsrechte abgelaufen und der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

| Friedhof Altenhagen | |
|---------------------|-------------|
| Grabstätte | Name |
| 8/-/81-84 | Rath |
| 39/-/59-60 | Thust |
| 43/-/187-188 | Juncke |
| 44A/-/10A-10B | Panzer |
| 44A/-/88A-88B | Boelke |
| | |
| Friedhof Haspe | |
| Grabstätte | Name |
| 5/1/48-49 | Wichert |
| 16/5/21A-21B | Voss |
| 16A/1/10A-10B | Weber |
| | |
| Friedhof Vorhalle | |
| Grabstätte | Name |
| 3/-/100-101 | Dominicus |
| | |
| Friedhof Delstern | |
| Grabstätte | Name |
| 17/-/49 | Reiter |
| 29/-/129 | Scheve |
| 38/-/42-43 | Timmerbeil |
| | |
| Friedhof Holthausen | |
| Grabstätte | Name |
| 1/-/193-194 | Friedrich |
| U3/-/17A-17b | Kreft |
| 1/-/43-46 | Bocker |
| | |
| Friedhof Loxbaum | |
| Grabstätte | Name |
| 16/-/99-100 | Berninghaus |
| U4/-/81 | Haarmann |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

| | |
|----------------|--------|
| 41/-/139 | Ervens |
| U6/-/122A-122B | Hegels |

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist gemäß § 15 der Friedhofssatzung möglich. Die Gebühren für den Wiedererwerb richten sich nach der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes oder Rechte, die der beabsichtigten Einziehung entgegenstehen, können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim Wirtschaftsbetrieb Hagen (Friedhofsverwaltung) schriftlich (Postfach 4249, 58042 Hagen) oder zur Niederschrift (Eilper Str. 132-136) beantragt bzw. geltend gemacht werden.

Anderenfalls wird der Wirtschaftsbetrieb Hagen diese Grabstätten nach Ablauf der Frist einziehen.

Werden Grabmale, bauliche Anlagen oder Grabeinrichtungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 3 der Friedhofssatzung berechtigt, diese entschädigungslos zu entfernen und weiterzuverwenden oder zu entsorgen.

Für Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 02331 3677 320 gerne zur Verfügung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen das Abräumen einer Grabstätte kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG)“ vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548), einzureichen.

Wird die Klage schriftlich eingereicht, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Hagen, 22.03.2023

Hans-Joachim Bihs (Vorstand)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 30.03.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GV. NRW S.48), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) außer Kraft getreten., und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 30.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen - Hohenlimburg dürfen im Zusammenhang mit dem Frühlingsbauernmarktes am 23.04.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen - Hohenlimburg umfasst nachfolgende Straßen:
Grünrockstraße, Freiheitstraße, Herrenstraße, Lohmannstraße, Gaußstraße und Dieselstraße

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten, an nicht zugelassenen Sonntagen oder außerhalb des zugelassenen Bereiches offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Hohenlimburg vom 30.03.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Hagen über die Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Mitte vom 30.03.2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Verbindung mit § 1 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2023 (GV. NRW S.48), Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27. November 2012 ist am Tage nach der Verkündung in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes und Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 13. November 2007 (GV. NRW. S. 561) außer Kraft getreten., und der §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.
(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Hagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hagen vom 30.03.2023 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hagen-Mitte dürfen am Sonntag, 07.05.2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich des Stadtteils Hagen-Mitte umfasst folgendes Gebiet: Elberfelder Straße (von Konkordiastraße bis Marienstraße), Spinnigasse, Goldbergstraße, Marienstraße, Karl-Marx-Straße, Kampstraße, Hohenzollernstraße, Mittelstraße, Dahlenkampstraße und Friedrich-Ebert-Platz.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung besonderer Öffnungszeiten für den Stadtteil Hagen – Mitte vom 30.03.2023 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NWR 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV NRW S. 759, berichtigt 2019 S. 23), öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis auf die Rechtsfolge:

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.03.2023

Erik O. Schulz (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

| |
|--|
| Begleitender Wachdienst Übergangsheim Unternehmerstr./ Wilhelmstr. + Bewachung Gemeinschaftsunterk. Frankenweg, 58119 Hagen |
| Typ: VgV Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.04.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYW1UM8GD1 |

| |
|---|
| Unterhaltsreinigung für das Objekt Kunstquartier Hagen |
| Typ: VgV Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 24.04.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabe, Beschaffung |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYW132E132 |

| |
|---|
| HS Geschwister Scholl, Teilstandort Vorhalle, Schwimmhalle, Elektroinstallationsarbeiten |
| Typ: VOB/A Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.04.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YW1PNAZ05 |

| |
|--|
| Lärmschutzwand Feuerwehrgereätehaus Halden-Fley-Herbeck |
| Typ: VOB/A Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 26.04.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YW19HSNYZ |

| |
|--|
| 2x Datensicherungsgerät |
| Typ: VgV Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 02.05.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - FB15- |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYYDYW17J14DD |

| |
|--|
| Minikreisverkehr Wolfskuhler Weg / Sporbecker Weg |
| Typ: VOB/A Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.04.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Vergabestelle Bauprojekte |
| Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YW2VP13PK |

| |
|---|
| Lieferung eines Schachtinspektionsfahrzeugs |
| Typ: UVgO Ausschreibung |
| Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 04.04.2023 |
| Ausschreibende Stelle: Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR |
| Ausschreibungs-ID: CXS0Y6HYWWSWADT6 |

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2072687, Fax 02331 2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Heike Heinig, Telefon 02331 2072687 und E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de